

Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 02.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Festhalle und das Vordere Schloss in Mühlheim sowie das Gemeindezentrum und das Bürgerhaus im Ortsteil Stetten, im Folgenden „gemeindeeigene Einrichtungen“ genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mühlheim an der Donau. Sie dienen dem kulturellen und sportlichen Leben.

Die gemeindeeigenen Einrichtungen wurden von der Stadt Mühlheim mit erheblichem finanziellen Aufwand gebaut. Von den Benutzern wird daher erwartet, dass sie die gemeindeeigenen Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gemeindeeigenen Einrichtungen. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die oben genannten gemeindeeigenen Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen insbesondere den örtlichen Vereinen zu Veranstaltungszwecken und können auch für private Zwecke der Gemeindeglieder und in Ausnahmefällen auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen besteht nicht. Mit der Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den gemeindeeigenen Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen) aufhalten.
- 1.2 Für die gemeindeeigenen Einrichtungen werden Belegungspläne aufgestellt, die für alle Benutzer verbindlich sind.
- 1.3 Der Benutzer muss bei der Anmeldung der Veranstaltung einen Technischen Beauftragten benennen, der für die gesamte Dauer der Benutzung anwesend und für die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich ist. Dieser wird vor Beginn der Benutzung vom Hausmeister eingewiesen und übt neben diesem auch

das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Veranstaltung aus.

- 1.4 Die Schlüssel der gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Technischen Beauftragten ausgehändigt. Dieser ist für eine sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden; der Technische Beauftragte haftet für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen oder die Fertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.
Die ausgehändigten Schlüssel sind, sofern nichts Gegenteiliges angeordnet wurde, spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag dem zuständigen Hausmeister zurückzugeben.
- 1.5 Benutzer, denen von der Stadt Mühlheim/Donau oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die gemeindeeigenen Einrichtungen nach Schluss der Benutzung zu schließen. Vorher haben sie sich davon zu überzeugen, dass alle Besucher die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen, Umkleide- und Küchenbereichen abgestellt, alle benutzten Geräte wieder ausgeschaltet und die Beleuchtungen in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- 1.6 Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für entstehende Schäden ist der jeweilige Benutzer haftbar. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- 1.7 Die Stadt Mühlheim/Donau überlässt dem Nutzer die jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen und Geräte zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 1.8 Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Mühlheim/Donau sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Mühlheim/Donau, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

- 1.9 Der Benutzer stellt die Stadt Mühlheim/Donau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Mühlheim/Donau sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- 1.10 Die Haftung der Stadt Mühlheim/Donau als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- 1.11 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mühlheim/Donau an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der vereinbarten Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Mühlheim/Donau fällt. Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt bzw. die Ortsverwaltung einzelnen Vereinsmitgliedern oder Besuchern die Benutzung und das Betreten der Halle teilweise oder ganz verbieten.
- 1.12 Die Stadt Mühlheim/Donau übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Mühlheim/Donau fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

2 Turn- und Sportbetrieb

- 2.1 Ein Turn- und Sportbetrieb ist nur in der Festhalle und der Mehrzweckhalle Stetten unter der Aufsicht der jeweiligen Übungsleiter zulässig. Für die Sporthalle in Mühlheim gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.
- 2.2 Das Betreten ist beim Sportbetrieb nur mit Sportschuhen gestattet.
- 2.3 Das Rauchen ist während des Übungsbetriebes grundsätzlich untersagt.
- 2.4 Zur Unterbringung der Sport- und sonstigen Gerätschaften dienen ausschließlich die den einzelnen Organisationen zur Verfügung gestellten Nebenräume.
- 2.5 Alle überlassenen Geräte sind entsprechend ihres Zweckes zu benutzen und nach dem Gebrauch in den dafür bestimmten Räumen unterzubringen. Der Transport der

Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen.

- 2.6 Ballspiele sind in den Hallen grundsätzlich untersagt. Die Stadt Mühlheim/Donau kann Ausnahmen zulassen.
- 2.7 Die Öffnungszeiten der gemeindeeigenen Einrichtungen werden durch Belegungspläne geregelt. Diese werden von der Stadtverwaltung Mühlheim/Donau ggf. im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung aufgestellt.
- 2.8 Die angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Grundsätzlich endet der tägliche Übungsbetrieb um 22:00 Uhr, so dass spätestens um 22:30 Uhr die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen sein müssen. Für den Schließdienst im Rahmen des Übungsbetriebes ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemeindeeigenen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden und insbesondere alle Wasserhähne geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind. Bei gravierenden oder mehrmaligen Verstößen kann die Stadtverwaltung Mühlheim/Donau ein Bußgeld bis 100,00 € sowie die Einstellung des Übungsbetriebes anordnen.
- 2.9 Die Festhalle und das Gemeindezentrum sind während den jährlichen Schulferien für den Übungsbetrieb geschlossen.

3. Sonstige Veranstaltungen

- 3.1 Die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen gem. Ziffer 1.3 dieser Benutzungsordnung erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Mühlheim/Donau oder der Ortsverwaltung einzureichen. Über die Anträge auf Überlassung entscheidet die Stadtverwaltung Mühlheim/Donau ggf. im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung.
- 3.2 Auf dem Überlassungsantrag ist Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des Technischen Beauftragten gem. Ziffer 1.4 anzugeben.
- 3.3 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die in ihm aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
- 3.4 Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des

Veranstaltungskalenders. Überörtliche Veranstaltungen können vorab angemeldet und zugesagt werden.

- 3.5 Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schulen oder der Übungsbetrieb der Vereine oder der Kindergärten beeinträchtigt werden kann, soll die Zusage erst nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.
- 3.6 Die Gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.7 Die Veranstalter haben die Bestuhlung und deren Beseitigung auf Anweisung des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zurückzubringen. Gegen Kostenersatz kann die Bestuhlung auf Wunsch des Veranstalters vom Hausmeister übernommen werden.
- 3.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, behördliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten und während der Veranstaltung die Einhaltung durch geeignetes Personal sicher zu stellen.
- 3.9 Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu räumen und alle benutzten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Toiletten sind zu reinigen. Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.10 Die Bestimmungen über die Haftung gem. Abschnitt 1. gelten entsprechend. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- 3.11 Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei jeder Veranstaltung mit Programm oder Tanz ist eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Mühlheim/Donau notwendig. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Für die Sicherheitskräfte sind ausreichende Sitzgelegenheiten in Bühennähe bereit zu stellen. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten
- 3.12 Dekorationen in den gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und mit Einverständnis mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

3.13 Die höchstzulässige Besucherzahl wird bei Veranstaltungen wie folgt festgelegt;

Gemeindeeigene Einrichtung	in Reihen bestuhlt	mit Betischung	Sonstiges
Festhalle	500 Personen	450 Personen	96 Personen auf der Tribüne, leerer Saal max. 700 Personen
Mehrzweckhalle	400 Personen	350 Personen	
Vorderes Schloss			
Barocksaal	100 Personen	50 Personen	
Sitzungssaal		30 Personen	
Bürgerhaus Stetten			
großer Raum	100 Personen	50 Personen	
kleiner Raum		30 Personen	

3.14 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.

4 **Wirtschaftsbetrieb**

4.1 Die Gemeinde hat für die gemeindeeigenen Einrichtungen Getränkeliieferungsverträge abgeschlossen. Diese sind unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen diese Auflage werden mit einem Ordnungsgeld bis zu 100,00€ seitens der Stadtverwaltung Mühlheim/Donau belegt. Daraus folgende Schadenersatzansprüche der Getränkeliieferanten sind vom Veranstalter zu tragen.

4.2 Im Interesse aller Benutzer ist im Küchen- und Schankbereich sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das in den Wirtschaftsbereichen vorhandene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.

4.3 Zum Schutz vor Diebstahl dürfen keine Geldbeträge ohne Aufsicht in den Räumen der Stadt Mühlheim/Donau aufbewahrt werden.

4.4 Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:

- 4.4.1 Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche benutzten Gläser und Aschenbecher sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Die vorhandenen Spülmaschinen können nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.
- 4.4.2 Die Regale sind vor dem Einräumen des Geschirrs und der Gläser innen und außen zu reinigen.
- 4.4.3 Die Gläser sowie das Geschirr sind geordnet und übersichtlich in die vorgesehenen Regale zu stellen, damit eine einfache Kontrolle möglich ist.
- 4.4.4 Beschädigte Gläser sowie beschädigtes Geschirr darf keinesfalls in die Regale gestellt werden sondern ist dem Hausmeister anzuzeigen.
- 4.4.5 Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenen Gläsern, Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom Hausmeister erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Stadt Mühlheim/Donau ersetzt.
- 4.5 Für die Reinigung der Küchen- und Schankräume gilt darüber hinaus:
 - 4.5.1 Die Räume sind nach dem Aufräumen besenrein zu hinterlassen
 - 4.5.2 Der Schanktisch, Herdbereich und sämtliche Geräte sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
 - 4.5.3 Der angefallene Müll ist nach Absprache mit dem Hausmeister zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - 4.5.4 Falls angeordnet, sind sämtliche Sicherungen nach der Benutzung jeweils auszuschalten.
- 4.6 Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Kontrollen erfolgen durch die Hausmeister.
- 4.7 Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche zu Beanstandungen Anlass geben oder Beschädigungen festgestellt werden, hat der Veranstalter für die Kosten der Nachreinigung oder Instandsetzung in voller Höhe aufzukommen. Bei den Kosten für die Nachreinigung wird der Stundenaufwand des Hausmeisters zzgl. 10,00 € berechnet. Ob eine

Nachreinigung erforderlich ist, obliegt ausschließlich dem Ermessen des Hausmeisters. Der Veranstalter wird hierüber vorab informiert.

- 4.8 Werden Beschädigungen usw. nicht vom Veranstalter innerhalb eines Tages nach Beendigung der Veranstaltung gemeldet, wird neben dem Kostenersatz für die Beschädigungen usw. ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt.
- 4.9 Der Ausschank von „Alkopops“ ist verboten.

5. Kosten für die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen

5.1 Für den Trainings- bzw. Übungsbetrieb der Vereine und die Nutzung seitens der Kindergärten und der Schulen, sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, sowie bei zulässigen privaten Veranstaltungen erfolgt die Überlassung kostenpflichtig gemäß nachfolgend aufgeführter Tabelle. Die jeweilige, reguläre Mietzeit endet um 01:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Morgens.

		Festhalle Mühlheim	Gemeindezentr um Stetten	Vorderes Schloss	Bürgerhaus
1.	Grundmiete (incl. Küchenbenutzung)	150 €	120 €		
1.1.	Zuschlag für kulturelle Veranstaltungen mit Programm und Bewirtung	5 % vom Umsatz *	5 % vom Umsatz *		
1.2.	Zuschlag für reine Tanzveranstaltungen	8 % vom Umsatz *			
1.3.	Zuschlag für sonstige Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, gewerbliche Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.)	130%	130%		100%
2.	Mindesmiete bei reinen Tanzveranstaltungen	350 €			
3.	Nutzungen außerhalb von Veranstaltungen, ausschließliche Überlassung				
3.1.	Benutzung Foyer incl. Toiletten	50 €	25 €		
3.2.	Benutzung Küche oder Kücheneinrichtung	50 €	50 €	25 €	25 €
3.3.	Barocksaal/großer Saal/Raum			50 €	50 €
3.4.	Sitzungssaal/kleiner Saal/Raum			25 €	25 €
4.	Auswärtigenzuschlag zu Ziff. 1 - 3	100 v.H.	100 v.H.	100 v.H.	100 v.H.
5.	Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung etc.)	nach tatsächlichem Verbrauch	nach tatsächlichem Verbrauch		
6.	Überschreitung der vereinbarten Zeit (je angefangene Stunde)	25 €	25 €	25 €	25 €
7.	Übungsbetrieb, Sportbetrieb der Schulen, Vereine und örtliche Gruppierungen (je Stunde)	15 €	15 €		
8.	Ausleihgebühr für Tische (außerhalb Gemeindeeigene Einrichtung) je Stück	2,50 €	2,50 €		
9.	Ausleihgebühr für Stühle (außerhalb Gemeindeeigene Einrichtung) je Stück	1,50 €	1,50 €		
		zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer			
	Bestuhlung durch Hausmeister	50 €	50 €	50 €	50 €

* zum Umsatz zählen auch Einnahmen aus dem Eintritt

- 5.2 Für die ausschließliche Nutzung der Außenanlagen der gemeindeeigenen Einrichtungen und öffentlichen Plätzen an den Schulen und beim Dreschschuppen wird eine pauschale Miete in Höhe von 50,00 Euro verabredet, bei gleichzeitiger Nutzung der Versorgungseinrichtungen der gemeindeeigenen Einrichtung 100,00 Euro.
- 5.3 Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von den Benutzungsgebühren erteilen, insbesondere bei Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter bei denen kein Eintritt erhoben wird. Gleiches gilt für den Ortsvorsteher für die gemeindeeigenen Einrichtungen im Ortsteil Stetten.
- 5.4 Die Miete entsteht mit der Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtung. Umsätze sind der Stadtverwaltung /Donau umgehend, spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung zu übermitteln. Die Gebührenrechnung ist innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- 5.5 Ein Rücktritt seitens des Veranstalters ist bei wichtigen Gründen nur bis eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Hälfte der gem. Ziffer 5.1. und 5.2 errechneten Gebühren erhoben.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Festhalle vom 04.03.1986 und die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle vom 05.12.1989 sowie die Benutzungsgebührenordnung vom 15.03.2005 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen

Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 02. August 2006

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister